

Neufassung Satzung Europa-Union MV

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der am 22. 05. 1990 gegründete Verein führt den Namen „**Europa-Union Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.**“ (Kurzformen: Europa-Union MV)
- (2) Der Verein ist unter der Nummer VR91 im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel und Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Europa-Union MV ist ein Landesverband der Europa-Union Deutschland (EUD) e.V. Die Europa-Union MV nimmt das Hertensteiner Programm vom 21. September 1946 und das Düsseldorfer Programm vom 28. Oktober 2012 zur Basis seiner Satzung. In diesem Sinne ist es das Ziel der Europa-Union MV, einen Beitrag für eine reale Vision zur Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf demokratischer und rechtsstaatlicher Basis zu leisten.
- (2) Unter voller Wahrung ihrer geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist die Europa-Union MV als überparteilicher und überkonfessioneller Verein bestrebt, die Träger der öffentlichen Meinung und der öffentlichen Willensbildung – Bürger und Verbände, Parteien, Parlamente und Regierungen – für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.
- (3) Die Europa-Union MV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere bemüht sich die Europa-Union MV um die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein fühlt sich diesbezüglich insbesondere dem europäischen Friedens- und Einigungsgedanken als ein Beitrag zur Einigung Europas auf föderalistischer, parlamentarischer, demokratischer und rechtsstaatlicher Grundlage in überparteilicher Unabhängigkeit verpflichtet. Ziele dabei sind der Ausbau des innereuropäischen Dialoges sowie die Vermittlung des Gedankens des Vorrangs der Grund- und Menschenrechte, der Demokratie und des Erhalts des Friedens. In diesem Sinne fördert die Europa-Union MV die pluralistisch-demokratische politische Bildung und Erziehung. Der Verein verfolgt die Zwecke und Ziele u.a. durch Organisation von Veranstaltungen, Seminaren, Diskussionsforen, Beratungen, grenzüberschreitenden Begegnungen, der Erstellung von Publikationen und der Darstellung ihrer Tätigkeiten in den Medien, mittels derer die Grundlagen der Europäischen Union, der Geschichte, Organisation und Institutionen, die Kenntnisse über die Arbeit der Europäischen Union, von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und deren Umsetzung in den Regionen vermittelt werden.
- (4) Der Verein kann den Bildungsring Europa M-V als eine anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung, speziell im Bereich der politischen Bildung mit europäischer Dimension als selbstständigen Zweckbetrieb zur Erfüllung seiner Satzungszwecke unterhalten. Für einen solchen Zweckbetrieb ist eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins. Bei Bedarf dürfen Aufwandsentschädigungen an Funktionsträger gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Europa-Union MV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organisation

(1) Die Europa-Union MV ist ein Landesverband der Europa-Union Deutschland e.V. Die Bestimmungen des Bundesverbandes sind für den Landesverband verbindlich.

(2) Der Landesverband Europa-Union MV umfasst das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Er gliedert sich in Kreisverbände.

3) Zur Bildung eines Kreisverbandes ist ein Antrag von mindestens sieben in dem betreffenden Kreis ansässigen Mitgliedern erforderlich. Über den Antrag zur kommissarischen Aufnahme bis zur nächsten Landesversammlung entscheidet der Landesvorstand. Über die endgültige Aufnahme eines Kreisverbandes entscheidet die Landesversammlung. Ein Kreisverband führt in den ersten drei Monaten jeden Jahres eine Kreisversammlung durch. Turnusgemäß zweijährig wird auf der Kreisversammlung ein Kreisvorstand gewählt, der aus einer/m Kreisvorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht. Ein Mitglied des Kreisvorstandes ist als Schatzmeister zu bestellen. Die Bestimmungen der Europa-Union MV sowie der Europa Union Deutschland sind für die Kreisverbände verbindlich.

(4) Führt ein Kreisverband in zwei aufeinander fallenden Kalenderjahren keine Kreisversammlung durch, gilt der Landesvorstand als Notvorstand dieses Kreisverbandes. Er führt unverzüglich eine Mitgliederversammlung durch, um einen ordentlichen Kreisvorstand bestellen zu lassen

(5) Fällt die Mitgliedschaft eines Kreisverbandes unter drei Mitglieder ist der Landesvorstand bevollmächtigt, die Geschäfte dieses Kreisverbandes zu übernehmen und ihn ggf. aufzulösen. Eventuell vorhandene Aktiva fallen an den Landesverband.

(6) Ein Kreisverband kann nicht aus dem Landesverband austreten. Entsprechende Beschlüsse oder Erklärungen sind nichtig.

(7) Im Landesverband kann eine Gliederung der Jugendorganisation Junge Europäische Föderalisten Deutschland e. V. als JEF MV gegründet werden, wenn mindestens sieben Mitglieder aus dem Landesverband im Alter bis max. 27 Jahre einen solchen Antrag stellen. Über den Antrag entscheidet vorläufig der Landesvorstand bis zur Entscheidung auf der nächsten Landesversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Europa-Union MV können natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Ziele der Europa-Union unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Landesverband wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, deren Annahme vom Landesvorstand bestätigt sein muss.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, den Landesvorstand über Adress- und Kontoänderungen zu informieren. Für die rechtskräftige Zustellung von Schreiben gilt die vom Mitglied zuletzt angegebene Adresse.
- (4) Persönlichkeiten, die sich um die europäische Vereinigung besondere Verdienste erworben haben, kann auf Vorschlag des Landesvorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist unabhängig vom Wohnsitz.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung und wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam, wenn er bis spätestens 31.10. des Jahres eingegangen ist. Ansonsten gilt er zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahres.
- (7) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Ziele der Europa-Union MV gröblich verstößt, ihrem öffentlichen Ansehen oder der Vereinsorganisation intern schadet.
- (8) Das Ausschlussverfahren wird entweder durch den Landesvorstand unmittelbar oder auf Antrag eines Kreisverbandes bzw. im Ergebnis eines Schiedsverfahrens eingeleitet.
- (9) Wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet, so ist der Betreffende zu einer Verhandlung durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Von diesem Zeitpunkt an ruhen seine Mitgliedsrechte.
- (10) Der Ausschluss muss mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Landesvorstandes beschlossen werden und ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn gegen ihn nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens Einspruch beim Landesvorstand der Europa-Union MV eingelegt wird. Im Falle eines Einspruchs lädt der Landesvorstand das Mitglied zu einer Anhörung. Im Anschluss entscheidet der Landesvorstand mit Zweidrittel Mehrheit.
- (11) Ein Mitglied kann durch den Landesvorstand in der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung und Mahnung mit angekündigter Streichung mit seinem Beitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand bleibt. Es ist dann kein Mitglied mehr.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe der Europa-Union MV sind:
 - a) die Landesversammlung,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) der Schiedsausschuss.

Der Landesvorstand kann eine/n Landesgeschäftsführer/in zur Erfüllung seiner Aufgaben bestellen. Die Befugnisse und Aufgaben werden in einem Anstellungsvertrag gesondert geregelt.

§ 6 Die Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ der Europa-Union MV. Die Landesversammlung entscheidet über:

- die Auflösung des Vereins,
- die Berufung und Abberufung des Landesvorstands und einzelner Mitglieder,
- die Aufnahme von Kreisverbänden,
- den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Satzung und deren Änderung,
- die Beitragsordnung und deren Änderung,
- die Wahlordnung und deren Änderungen.

(2) Uneingeschränktes aktives und passives Wahlrecht haben

- a) jedes Mitglied des Landesverbandes gem. § 4;
- b) die Mitglieder aller Kreisverbände gem. § 3, die uneingeschränkt Bestandteil des Landesverbandes Europa-Union MV sind.

(3) Die Aufgaben der Landesversammlung sind:

- a) die Bestimmung der Grundsätze der politischen Arbeit der Europa-Union MV;
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Landesvorstandes sowie dessen Entlastung, Neuwahl oder Abberufung;
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. stattdessen einen Beschluss über eine externe Kassenprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerbüro zu fassen;
- d) die Wahl von Mitgliedern des Schiedsausschusses;
- e) die Wahl von Ehrenvorstandsmitgliedern;
- f) die Wahl der Delegierten zu den Kongressen der Europa-Union Deutschland;
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverbandes;
- h) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Europa-Union MV;
- i) die Beschlussfassung über eine Auflösung der Europa-Union MV.

(4) Die Landesversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Die Einberufung der Landesversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Möglichkeit elektronisch erfolgen. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt die Einladung schriftlich (Poststempel). Anträge zur Tagesordnung müssen dem Landesvorstand spätestens 14 Tage vor der Landesversammlung vorliegen. Weitere Landesversammlungen sind einzuberufen,

- a) durch Mehrheitsbeschluss des Landesvorstandes oder
- b) durch Mehrheitsbeschluss von mindestens zwei Kreisvorständen oder
- c) wenn 15 v.H. der Mitglieder des Landesverbandes die Einberufung schriftlich beim Landesvorstand beantragen.

Solche weiteren Landesversammlungen sind vom Landesvorstand innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang durchzuführen.

(5) Eine Landesversammlung kann in Präsenz, in hybrider oder in virtueller Form durchgeführt werden. Sie ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Zu Beginn jeder Landesversammlung sind ein/e Versammlungsleiter/in und ein/e Protokollant/in zu wählen. Das Protokoll der Landesversammlung ist vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und der/m Protokollführer/in zu unterschreiben.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abweichend hiervon ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Beschlüssen über die Satzung, die Beitragsordnung, die Wahlordnung und deren Änderungen sowie die Auflösung des Vereins erforderlich. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung für die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Sollte auch dieser keine Mehrheit ergeben, entscheidet das Los. Näheres wird in der Wahlordnung geregelt. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Bei der Beschlussfassung im Rahmen von hybriden oder virtuellen Sitzungen sind zur Stimmabgabe nur diejenigen Mitglieder berechtigt, die nachweisbar an der Sitzung teilnehmen.

§ 7 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand ist das Entscheidungsgremium zwischen den Landesversammlungen. Er trifft als gewählter Repräsentant der Landesversammlung alle Entscheidungen (insb. finanzieller, personeller, rechtlicher und organisatorischer Art), sofern sie nicht der Landesversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Landesvorsitzenden,
- b) mindestens einem maximal drei gleichberechtigte(n) stellvertretende(n) Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
- d) den Vorsitzenden der Kreisverbände in der Europa-Union MV

Weiterhin gehören dem Landesvorstand mit beratender Stimme an: der/die Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenvorstandsmitglieder, die Mitglieder des Präsidiums der Europa-Union Deutschland

(3) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt turnusmäßig zweijährig auf der Landesversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Landesvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Ab- oder Nachwahl von Mitgliedern des Vorstands ist auf jeder Landesversammlung möglich.

(4) Der Landesvorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Er kann neue Vorstandsmitglieder kooptieren. Die Kooptierung von Mitgliedern des Landesvorstand ist eine Ergänzungswahl, bei der eine im Vorstand frei gewordene Position durch die Mitglieder des restlichen Landesvorstands selbstständig besetzt wird. Für den Kooptionsbeschluss muss ein Protokoll angefertigt werden. Dem Vereinsregister wird bei einem Wechsel eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes das Protokoll bekannt gegeben.

(5) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind an die Einhaltung der Geschäftsordnung gebunden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt, die in Präsenz, in hybrider oder in virtueller Form durchgeführt werden kann. Beschlüsse können auch im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. § 6 Absatz 6 Satz 9 gilt entsprechend. Die Einladung zur Sitzung des Vorstandes soll mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung elektronisch z.B. per E-Mail erfolgen.

§8 Schiedsausschuss

- (1) Der Schiedsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und seinen Untergliederungen sowie den Mitgliedern zu entscheiden.
- (2) Der Schiedsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (3) Der Schiedsausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluss, der schriftlich zu begründen ist. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, in der Verhandlung ihre Anträge zu begründen.
- (4) Eine begründete Berufung gegen den Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat über das Generalsekretariat beim Schiedsausschuss des Bundesverbandes schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Entscheidung selbst, für beschwerte Mitglieder mit der glaubhaft gemachten späteren Kenntnisnahme.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) In Fällen, die nicht durch die vorliegende Satzung geregelt werden, gilt die Hauptsatzung der Europa Union Deutschland e.V. (Bundesverband).
- (2) Im Falle der Auflösung der Europa Union Deutschland – Landesverband MV e.V. fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband der Europa-Union Deutschland e.V. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Neufassung der Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Landesversammlung am 12. 10. 2025 beschlossen. Sie wurde zuletzt am 7. 10. 2023 geändert. Sie wird gültig nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, sie ist unverzüglich dem Vereinsregister bekanntzugeben. Formale oder auf Anregungen des Amtsgerichts notwendige Satzungsänderungen darf der Vorstand selbstständig vornehmen.

Neubrandenburg, am 27. 10. 2025



Prof. Dr. Robert Northoff
Landesvorsitzender